

Ein Dienstwagen hat natürlich je nach Position bzw. Branche auch einen gewissen repräsentativen Charakter. Aber muss es gleich ein Ferrari Enzo sein? Oder braucht *ein* Unternehmer-Ehepaar gleich *drei* Pkw? Der Bundesfinanzhof hat da so seine Zweifel. Dessen aktuelle Entscheidung zeigt jedenfalls mal wieder, dass es schneller zum Streit mit dem Finanzamt über Dienstwagen kommen kann als der genannte Ferrari von 0 auf 350 km/h beschleunigt. Bester Beifahrer daher: Ihr Steuerberater.

Lesen Sie mehr auf S. 7

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Grundsteuer-Reform

Welches Modell wird kommen?

Seite 2

Steuerzahler im Glück

Finanzamt „übersah“ Lohn

Vorsorgeaufwendungen

Krankheitskosten kein Beitrag

Seite 3

Instandhaltung der Immobilie

Modernisierung genau kalkulieren

Arbeitshilfe überarbeitet

Den Kaufpreis richtig aufteilen

Seite 4

Steuerabzug bei Bauleistungen

Auf dem Dach ist „am Bau“

Fremdvergleich im Minijob

Dienstwagen statt Lohn ist ok

Seite 5

Sozialversicherungspflicht

Mit Rechtsmacht selbstständig

Seite 6

Unangemessene Aufwendungen

Ein Ehepaar, drei Dienstwagen?

Seite 7

Steuernachforderungen

Hohe Zinsen sind legitim

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

GRUNDSTEUER IN DER JETZIGEN FORM IST VERFASSUNGSWIDRIG

Grundsteuerbescheide gelten weiter

Jetzt ist es auch für den letzten deutschen Finanzpolitiker amtlich: Die Grundsteuer ist in ihrer jetzigen Form verfassungswidrig. Das hat das Bundesverfassungsgericht mit einem von Experten bereits lange so erwarteten Urteil entschieden (BVerfG, Urteile 10. April 2018, Az. 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11 und 1 BvR 889/12). Doch so wenig überraschend die Entscheidung, so groß ist seither das öffentliche Rätselraten, wie es denn nun weitergehen soll (*dazu mehr auf Seite 2*).

Bisherige Regelung war mit Grundgesetz unvereinbar

Hintergrund der Entscheidung: Die Richter stießen sich vor allem an den Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen. Diese seien mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar. Das Grundgesetz (genauer gesagt: Art. 3 Abs. 1 GG) lasse dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung von Bewertungsvorschriften für die steuerliche Bemessungsgrundlage zwar einen weiten Spielraum. Es verlange aber ein in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerechtes Bewertungssystem. Und das sei nicht gegeben. Das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964



Foto: magele-picture/fotolia

führe zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gebe, so die Verfassungsrichter.

Bestehende Steuerbescheide haben weiterhin Bestand

Grundsätzlich begrüßt die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) das Urteil: „Mit dieser Entscheidung wird die jahrelange Ungleichbehandlung bei der Bewertung von Grundstücken beseitigt. Die nur noch für die Grundsteuer vorgenommene Einheitsbewertung gehört nun endlich der Vergangenheit an“, freut sich BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger.

Für betroffene Steuerzahler wichtig (und das sind nicht nur Eigentümer, sondern auch Mieter): Trotz seiner Verfassungswidrigkeit gilt das derzeitige Recht bis zum 31. Dezember 2024 fort. Die BStBK weist darauf hin, dass Grundsteuerbescheide, die mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen sind, weiterhin Bestand haben. Die Entscheidung der Verfassungsrichter hat also keine Auswirkungen auf bereits ergangene Grundlagenbescheide zur Grundsteuer. Dementsprechend besteht für die betroffenen Steuerpflichtigen auch kein Handlungsbedarf. Denn an dem bislang festgesetzten Steuerbetrag wird sich nichts mehr ändern, erklärt die BStBK. ■

UNSICHERHEIT NACH DEM URTEIL DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Grundsteuer-Reform: Was wird kommen?

Die Grundsteuer muss reformiert werden. So viel ist nach dem Urteil des Verfassungsgerichts klar (siehe Artikel auf Seite 1). Nur wie, darüber streiten die Bundesländer und die Experten. Wir stellen hier drei derzeit diskutierte Modelle kurz vor und sagen, was sie für wen bedeuten.

Klar ist: Eine umfassende Lösung für die Grundsteuer muss her. Bund und Länder sollten sich nun schnell auf ein neues Berechnungsmodell einigen, fordert etwa der Bund der Steuerzahler (BdSt). Und: „Für Mieter und Eigentümer darf es nicht teurer werden“, betont der BdSt in einer Mitteilung.

Drei Modelle bestimmen derzeit die Diskussion

Eine komplette Abschaffung der Grundsteuer ist zwar theoretisch denkbar, realistisch gesehen jedoch eher unwahrscheinlich. Schließlich ist die Grundsteuer eine der wichtigsten Einnahmequellen der

Städte und Gemeinden. Hier drei mögliche Modelle:

Das **Kostenwertmodell** stellt bei unbebauten Grundstücken auf die Bodenrichtwerte ab. Bei bebauten Grundstücken wird zudem noch der Wert des Gebäudes (unter Berücksichtigung von Art und Baujahr) erfasst. Wie schon jetzt, würden auch die künftigen Werte mit einer gesetzlich festgelegten Steuermesszahl multipliziert. Erst auf diesen Steuermessbetrag wird dann der jeweilige kommunale Hebesatz angewandt. Nach diesem Modell werden manche mehr, andere weniger zahlen als jetzt, das Gesamtaufkommen der Grundsteuer soll aber unverändert bleiben.

Allerdings würde die Finanzverwaltung für die praktische Umsetzung wohl bis zu zehn Jahre benöti-

gen. Dieses Modell birgt somit ein hohes Risiko für die Kommunen: Gelingt die Umsetzung der neuen Bemessungsmethode durch die Finanzämter nicht rechtzeitig bis zum 31. Dezember 2024, stehen die Gemeinden zumindest vorübergehend ganz ohne Grundsteuer da.

Der Mieterbund und andere Organisationen setzen sich für eine **reine Bodenwertsteuer** ein, bei der die jeweilige Bebauung unberücksichtigt bleibt. Entscheidend wäre nur noch, wie groß ein Grundstück ist und wie viel es wert ist. Weil sie „nur“ auf der Basis von marktgerechten Bodenrichtwerten ermittelt würde, wäre sie wohl schneller umsetzbar. Aber auch hierbei müssten 35 Millionen Grundstücke regelmäßig neu bewertet werden – ein gigantischer Verwaltungsaufwand, von dem derzeit niemand weiß, wie er zu bewältigen wäre. Dieses Modell würde die Bewohner bzw. Mieter in Mehrfamilienhäusern entlas-

ten und Besitzer von Einzelhäusern oder unbebauten Grundstücken stärker belasten.

Das von der Eigentümer-schutz-Gemeinschaft Haus & Grund favorisierte **markunabhängige Grundsteuermodell** sieht ein zweistufiges Verfahren vor. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage werden eine Grundstücks- und eine Gebäude-Komponente addiert. Im zweiten Schritt wird der von der Gemeinde festzusetzende Hebesatz direkt auf diesen Steuermessbetrag angewandt. Die Steuermesszahl entfällt ebenso wie eine kontinuierliche Marktwert-Ermittlung. Vorteil des Modells: einfache Ermittlung der Grundlagen und planbare Belastung für die Steuerzahler.

Egal, welches Modell kommt: Spätestens ab Januar 2025 muss die Grundsteuer auf einer neuen Grundlage stehen – sonst darf sie nicht mehr erhoben werden. ■



Illustration: fotomek/fotolia

ÜBERSCHUSSPROGNOSE BEI DER VERMIETUNG EINER FERIENWOHNUNG

Liebhabelei lässt sich schneller erkennen

Beim Thema Liebe kennt das Finanzamt kein Pardon. Genauer gesagt bei der Liebhabelei: Ist die bei einer steuerlichen Angelegenheit im Spiel, kann es mit der Anerkennung von negativen Einkünften schnell eng werden. Doch nicht immer darf sich das Finanzamt allzu lieblos zeigen, entschied nun das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urteil vom 21. Februar 2018, Az. 7 K 288/16 E).

In dem Fall ging es um eine Ferienwohnung, die von den Eigentümern zeitweise selbst genutzt, zeitweise aber auch vermietet wurde. Seit 1998 machte das steuerpflichtige Ehepaar für die Wohnung Verluste durch Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte diese negativen Einkünfte zunächst vorläufig gemäß § 165 AO an, hielt aber fest,

dass die Frage der Liebhabelei nicht abschließend beurteilt werden könne.

Um hier Klarheit zu schaffen, hatte das Ehepaar bereits im Rahmen der Veranlagung für 2000 eine Prognose eingereicht, die im Zeitraum von 30 Jahren einen Totalüberschuss auswies, zumal sich ab 2006 die Schuldzinsen wegen geplanter Tilgungen des Darlehens erheblich reduzieren würden. Tatsächlich erklärten die Eheleute für die Jahre 2010 bis 2012 positive Einkünfte aus der Vermietung ihrer Ferienwohnung. Das Finanzamt war dennoch nicht vollständig überzeugt: Bei Durchführung der Veranlagungen für die Jahre 2010 und 2011 wurde vermerkt, dass die Frage der Liebhabelei im jeweiligen Folgejahr geprüft werden solle. Im Rahmen der Ver-

anlagung für 2012 erstellte das Finanzamt dann eine eigene Prognoseberechnung, aus der sich aufgrund der aktuellen Situation nun kein Totalüberschuss mehr ergab. Daraufhin änderte es die Steuerfestsetzungen rückwirkend für sämtliche Streitjahre 1998 bis 2004.

Zu Unrecht, entschieden jetzt die Münsteraner Finanzrichter. Beim Thema Liebhabelei ist die Änderung eines Steuerbescheids zu Lasten des Steuerpflichtigen nicht mehr möglich – zumindest dann nicht, wenn alle für die Beurteilung notwendigen Tatsachen schon seit mehreren Jahren festgestanden haben. ■

IRREN IST MENSCHLICH, DARF ABER NICHT ZU LASTEN DER STEUERPFLICHTIGEN GEHEN

Kein Pardon fürs schludernde Finanzamt

Jeder Mensch macht Fehler, selbst Beamte. Aber wenn das Finanzamt schludert, kann das wohl kaum dem Steuerpflichtigen in die Schuhe geschoben werden – findet auch der Bundesfinanzhof. Entsprechend durfte sich eine Arbeitnehmerin über eine kräftige Steuerermäßigung freuen.

Eigentlich war es eine Alltagssituation, die da jetzt vom Bundesfinanzhof verhandelt wurde (BFH, Urteil vom 16. Januar 2018, Az. VI R 41/16): Eine Arbeitnehmerin wechselte den Job. Sie gab ihren aus beiden Arbeitsverhältnissen bezogenen Arbeitslohn im Veranlagungszeitraum (2011) zutreffend in ihrer Steuererklärung an. Die Erklärung reichte sie in Papierform ein. Das Finanzamt berücksichtigte im Einkommensteuerbescheid aber lediglich den Arbeitslohn aus dem Arbeitsverhältnis mit der neuen Firma. Nach Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids wurde allerdings festgestellt, dass der alte Arbeitgeber der Frau zwar die richtigen Lohndaten übermittelt hatte – offenbar allerdings erst zu einem spä-



Unerwarteter Geldsegen: Das Finanzamt „übersah“ den Lohn aus einem Arbeitsverhältnis einer Arbeitnehmerin. Für ein Vollbad wird die Steuerermäßigung zwar wohl nicht gerecht haben – erfreulich war sie aber allemal.

Foto: Franz Pfluegl/fotolia

teren Zeitpunkt. Deshalb waren sie im Bescheid nicht berücksichtigt. Daraufhin erließ das Amt einen Änderungsbescheid. Schließlich sei es nach § 129 Satz 1 AO änderungsbefugt. Nach dieser Vorschrift kann

die Finanzbehörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Verwaltungsakts unterlaufen sind, jederzeit berichtigen.

Das sah die Steuerzahlerin anders. Sie legte Einspruch und anschließend Klage ein. Vollkommen zurecht, urteilten die obersten deutschen Finanzrichter. Das Finanzamt muss bei einer in Papierform abgegebenen Einkommensteuererklärung den vom Arbeitgeber elektronisch

übermittelten Arbeitslohn mit den Angaben des Steuerpflichtigen zu seinem Arbeitslohn in der Erklärung abgleichen. Tut es das nicht und erfasst die Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid infolgedessen zu niedrig, kann das Amt den eigenen Fehler nicht im Nachhinein berichtigen.

Irren ist mechanisch? Nein, es bleibt menschlich!

Für die Finanzrichter lag im konkreten Fall keine offenbare Unrichtigkeit vor. Entscheidend war hierfür, dass die Steuerzahlerin ihren Arbeitslohn zutreffend erklärt hatte. Das Finanzamt jedoch hatte allein darauf vertraut, dass die vom Arbeitgeber elektronisch übermittelten Daten zutreffend waren. Kommt es bei dieser Vorgehensweise zu einer fehlerhaften Erfassung des Arbeitslohns, liegt nach dem BFH kein mechanisches Versehen, sondern vielmehr ein Ermittlungsfehler des Finanzamts vor. Eine spätere Berichtigung nach § 129 AO ist dann nicht möglich. ■

STEURO-Tipp

Arbeitnehmer, aufgepasst: Auch für Sie gilt § 129 AO. Wird also infolge einer fehlerhaften Meldung des Arbeitgebers vom Finanzamt nicht zu wenig, sondern zu viel Arbeitslohn erfasst, muss innerhalb der Einspruchsfrist reagiert werden. Das geschulte Auge des Steuerberaters kann hier vor manchmal recht teuren Versäumnissen schützen.

VORSORGEAUFWENDUNGEN FÜR EINE PRIVATE KRANKENVERSICHERUNG

Krankheitskosten zählen nicht als Beitrag

Die Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung können als Vorsorgeaufwendungen in der Steuererklärung angegeben werden. Dabei müssen jedoch einige Regeln beachtet werden. Wie knifflig es dabei zugehen kann, zeigt eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH, Urteil vom 29. November 2017, Az. X R 3/16).

In dem Fall hatten Eheleute Beiträge an ihre privaten Krankenversicherungen zur Erlangung des Basisversicherungsschutzes gezahlt. Um in den Genuss von Beitragserstattungen zu kommen, trug das Paar angefallene

Krankheitskosten selbst und machte sie nicht bei der Krankenversicherung geltend. In der Einkommensteuererklärung kürzten die Eheleute zwar die Krankenversicherungsbeiträge, die als Sonderausgaben angesetzt werden können, wie vorgeschrieben um die erhaltenen Beitragserstattungen. Sie minderten diese Erstattungen aber vorher um die selbst getragenen Krankheitskosten. Schließlich seien sie insoweit wirtschaftlich belastet.

Weder das Finanzamt noch das Finanzgericht folgten dieser Auffassung – und auch nicht der BFH. Er entschied: Trägt ein privat

krankenversicherter Steuerpflichtiger seine Krankheitskosten selbst, um dadurch die Voraussetzungen für eine Beitragserstattung zu schaffen, können diese Kosten nicht steuerlich mit Beiträgen zu einer Versicherung (im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes) verrechnet werden. ■



Foto: WavebreakMediaMicro/fotolia

ARBEITSHILFE

Den Kaufpreis richtig aufteilen

Die Ermittlung der korrekten Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden (§ 7 Absatz 4 bis 5a EStG) ist in der Praxis zumindest für Laien kaum durchführbar. Der Gesamtkaufpreis des bebauten Grundstücks muss nämlich auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufgeteilt werden. Dazu gibt es eine Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums in Form einer xls-Datei. Diese wurde nun aktualisiert. Heruntergeladen werden kann die Datei unter: www.bundesfinanzministerium.de (Suchbegriff „Kaufpreisaufteilung“). ■

STEUERBESCHEID

Finanzamt muss berichtigen

Eine Finanzbehörde kann „Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Verwaltungsakts unterlaufen sind, jederzeit berichtigen“ (§ 129 Satz 1 AO). Was aber passiert, wenn die Behörde einen solchen Fehler zwar problemlos erkennen kann, jedoch nicht korrigiert, sondern ihn sich im Gegenteil sogar noch zu eigen macht? Dann darf zumindest der Steuerpflichtige eine Berichtigung seines Einkommensteuerbescheids verlangen, stellte das Finanzgericht Düsseldorf klar (FG Düsseldorf, Urteil vom 17. Oktober 2017, Az. 13 K 3544/15 E; rkr.) Im konkreten

Fall hatte ein Notar seine Vorsorgeaufwendungen zu seinem steuerlichen Nachteil in eine falsche Kennziffer eingetragen. ■



Foto: Robert Kneschke/fotolia

ANSCHAFFUNGSNAHE INSTANDSETZUNG BEIM IMMOBILIENKAUF

Modernisierung genau kalkulieren



Foto: Kzenon/fotolia

Nach dem Kauf einer Bestandsimmobilie stehen in der Regel erst einmal noch einige Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an. Und genau darüber kommt es dann oft zum Streit mit dem Finanzamt. Denn wenn die Kosten für diese Maßnahmen innerhalb von drei Jahren 15% der Anschaffungskosten der Immobilie übersteigen, liegen für das Amt so genannte anschaffungsnahe Herstellungskosten vor. Und die erhöhen zwar die Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung (AfA), können aber nicht zeitnah als Werbungskosten abgezogen werden.

Maßnahmen, die das Gebäude erst vermietbar machen

Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (u.a. BFH-Urteil vom 14. Juni 2016, Az. IX R 22/15) zählen auch reine Schönheitsreparaturen zu den „Instandsetzungs- und Moderni-

sierungsmaßnahmen“ (i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 EStG). Ebenso berücksichtigt werden müssen Maßnahmen, die das Gebäude erst betriebsbereit bzw. vermietbar machen oder die es über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessern.

Finanzgericht folgt der Ansicht des Bundesfinanzhofs

Auf diese Rechtsauffassung pochte nun auch das Niedersächsische Finanzgericht. In dem Fall ging es um eine vermietete Eigentumswohnung, Kaufpreis 40.000 Euro. Die Käufer erneuerten das Badezimmer und die Elektroinstallati-

on, bauten zwei Kunststofffenster ein und tauschten die Scheibe einer Zimmertür aus. Insgesamt investierten sie hierbei über 12.000 Euro. Die 15%-Grenze lag aber bei rund 6.000 Euro. Und die Finanzrichter lehnten eine Aufteilung der Gesamtkosten bzw. eine isolierte Betrachtung der einzelnen Maßnahmen ab. Folglich konnten auch nicht Teilbeträge der angefallenen Gesamtkosten einer einheitlichen Maßnahme (z.B. nur für die Badsanierung) herausgenommen und den Schönheitsreparaturen zugeordnet werden. Der Bundesfinanzhof muss den Fall noch einmal prüfen (Az. IX R 41/17). ■

STEURO-Tipp

Immobilienkäufern zeigt das aktuelle Urteil einmal mehr: Das Finanzamt darf grundsätzlich sämtliche Kosten für bauliche Maßnahmen, die im Rahmen einer im Zusammenhang mit der Anschaffung einer Immobilie vorgenommenen Sanierung anfallen, zusammenrechnen. Entsprechend wichtig ist es, vor der Beauftragung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen einen Steuerberater zu Rate zu ziehen.

STREIT UM DEN STEUERABZUG BEI BAULEISTUNGEN

Auf dem Dach ist „am Bau“

Ein Unternehmen stritt mit dem Finanzamt über die Verpflichtung zum Steuerabzug bei Bauleistungen. Nach der betreffenden Vorschrift des Einkommensteuergesetzes sind Unternehmer als Leistungsempfänger von Bauleistungen im Inland grundsätzlich verpflichtet, von der Gegenleistung einen Steuerabzug von 15% für Rechnung des Leistenden vorzunehmen. Der Steuerabzug muss u.a. dann nicht vorgenommen werden, wenn der Leistende eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt.

Unternehmen liefert und montiert Aufdach-Photovoltaikanlagen

Das Unternehmen liefert und montiert Photovoltaikanlagen in Form von so genannten Aufdach-Anlagen. Dabei bediente es sich für die



Foto: Hartmut910 / pixelio.de

Dachmontage einer Fremdfirma. Eine Anmeldung von Bauabzugsteuer erfolgte zunächst nicht, weshalb die Steuerfahndung ein Strafverfahren einleitete. Daraufhin gab das Unternehmen zwar eine Anmeldung zur Bauabzugsteuer ab, sah sich aber weiter im Recht. Es vertrat die Auffassung, dass es bei einer Aufdach-Anlage – im Unterschied zu einer in das Dach integrierten Anlage – an einer Bauleistung fehle.

Dieser Ansicht folgten aber weder das Finanzamt noch das Finanzgericht Düsseldorf (Urteil vom 10. Oktober 2017, Az. 10 K 1513/14 E). Die Richter entschieden, dass die Errichtung von Aufdach-Photovoltaikanlagen eine Bauleistung darstellt. Denn Bauleistungen seien alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken oder deren bestimmungsgemäßer Nutzung dienen. Nach dem maßgeblichen weiten Begriffsverständnis würden alle Tätigkeiten „am Bau“ erfasst.

Ob der Begriff wirklich so weit auszulegen ist, muss nun noch einmal der Bundesfinanzhof entscheiden. Hier ist die Revision anhängig (BFH, Az. I R 67/17). ■

STEURO-Tipp

Was gehört aus steuerlicher Sicht alles zu einem Gebäude? Diese Frage kann am besten Ihr Steuerberater beantworten!

AUCH BEIM MINIJOB KOMMT'S AUF DEN FREMDVERGLEICH AN

Dienstwagen statt Lohn ist ok

Ein Unternehmer beschäftigte seine Ehefrau im Rahmen eines Minijobs als Büro-, Organisations- und Kurierkraft für 400 Euro monatlich. Er überließ seiner Frau hierfür einen Pkw, den sie auch privat nutzen durfte. Der geldwerte Vorteil der privaten Nutzung wurde mit 385 Euro (1% des Kfz-Listenpreises) monatlich angesetzt und vom Arbeitslohn der Ehefrau abgezogen. Es handelte sich dabei um eine so genannte „Barlohnumwandlung“.

Eine solche Fallkonstruktion hielt das Finanzgericht Köln zwar für ungewöhnlich, aber im Gegensatz zum Fi-

nanzamt für durchaus statthaft (FG Köln, Urteil vom 27. September 2017, Az. 3 K 2547/16; veröffentlicht am 15. März 2018). Die Kosten für einen Dienstwagen seien auch dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn dieser dem Ehegatten im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (Minijob) überlassen wird. Die Gestaltung halte durchaus dem Fremdvergleich stand. Das heißt, Inhalt und Durchführung des Vertrags entsprächen also noch dem, was auch fremde Dritte vereinbaren würden.

Die Kölner Richter sahen nicht so recht ein, wieso ein



Foto: Eisenhans/fotolia

Dienstwagen nur Vollzeitbeschäftigten oder Führungspersonal auch zur privaten Nutzung überlassen werden sollte. Fraglich ist nun noch, ob das die Richter-Kollegen am Bundesfinanzhof genauso sehen werden. Hier ist das Revisionsverfahren anhängig (Az. X R 44/17). ■



Foto: nakophotography/fotolia

FALSCH KOMMUNIZIERT

Per E-Mail Klage einreichen geht nicht

E-Mails erleichtern die schriftliche Kommunikation mit Behörden und ähnlichen Institutionen zweifelsohne ganz enorm. Doch in manchen Fällen sind sie einfach nicht das richtige Kommunikationsmittel. So kann per einfacher E-Mail keine Klage vor einem Finanzgericht erhoben werden. Das entschied zumindest das Finanzgericht Köln (Urteil vom 25. Januar 2018, Az. 10 K 2732/17). Das gilt auch dann, wenn der Mail eine unterschriebene Klagschrift als Anhang beigefügt ist. Es wäre in jedem Fall eine qualifizierte elektronische Signatur notwendig gewesen. Nun muss der Bundesfinanzhof abschließend entscheiden (BFH, Az. VI B 14/18). ■

NACH IMMOBILIEN-VERKAUF

Hypotheken-Zinsen nicht übertragbar

Der Verkäufer einer Immobilie machte seine Schuldzinsen aus einem noch für dieses Objekt laufenden Darlehen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend – und zwar für ein weiteres, ebenfalls in seinem Eigentum befindliches Objekt. Diesen vermeintlichen Schachzug blockierten nun aber Finanzamt und Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 6. Dezember 2017, Az. IX R 4/17). Hierfür hätte der Erlös aus dem Verkauf, wenn überhaupt, gleich wieder in ein neues Mietobjekt reinvestiert werden müssen. Schließlich müsse der so genannten Surrogationsbetrachtung Genüge getan werden, um einen notwendigen wirtschaftlichen Zusammenhang der Schuldzinsen mit der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung zu begründen. Eine Surrogation (begrifflich abgeleitet von Surrogat, also Ersatz) stellt eine gesetzlich geregelte besondere Art und Weise der Ersetzung eines Vermögensgegenstands durch einen anderen Gegenstand oder eine Ersatzforderung dar. ■

BUNDESSOZIALGERICHT ENTSCHIED ZUR FRAGE NACH DER SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT

Ohne Rechtsmacht keine Selbstständigkeit

Ob geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH sozialversicherungspflichtig sind oder nicht, darüber wird immer mal wieder gestritten. Für mehr Klarheit sorgen zwei aktuelle Urteile.

Um festzustellen, ob jemand sozialversicherungspflichtig ist oder nicht, hilft oft erst einmal eine recht einfache Frage: angestellt beschäftigt oder selbstständig? Bei den Geschäftsführern einer GmbH, die zugleich Gesellschafter sind, ist die Antwort hierauf in der Praxis aber manchmal nicht eindeutig.

Geschäftsführer sind in der Regel Beschäftigte

Entsprechend musste sich nun in zwei Fällen auch noch einmal das Bundessozialgericht mit dieser Fragestellung beschäftigen (BSG, Urteile vom 14. März 2018, Az. B 12 KR 13/17 R und Az. B 12 R 5/16 R). Die Antwort der Richter fiel auf den ersten Blick relativ simpel aus: Geschäftsführer sind regelmäßig als Beschäftigte der GmbH anzusehen und unterliegen daher der Sozialversicherungspflicht. Ein Geschäftsführer, der zugleich Gesellschafter der GmbH ist, ist nur dann nicht abhängig beschäftigt, wenn er die Rechtsmacht besitzt, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft zu bestimmen.

Wann aber ist das der Fall? Auch hier gaben die Richter ei-



Foto: detailblick-fore/fotolia

nen wichtigen Anhaltspunkt: in aller Regel dann, wenn es sich um einen Mehrheitsgesellschafter handelt (also wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer mehr als 50% der Anteile am Stammkapital hält).

Auch eine Sperrminorität bedeutet „Rechtsmacht“

Aber auch, wenn der Geschäftsführer weniger als 50% der GmbH-Anteile besitzt, gibt es Ausnahmen. Entscheidend ist dann, was im Gesellschaftervertrag steht. Ist dort eine so genannte Sperrminorität vereinbart, die es dem geschäftsführenden Mitgesellschafter erlaubt, ihm nicht genehme

Weisungen der Gesellschafterversammlung zu verhindern, so reicht dies aus, um ihn von der Sozialversicherungspflicht zu befreien.

Damit hat das Bundessozialgericht seine bisherige Rechtsprechung bekräftigt und entsprechende Entscheidungen der Vorinstanzen bestätigt.

Im ersten Fall verfügte der klagende Geschäftsführer lediglich über 45,6% des Stammkapitals. Eine mit seinem Bruder als weiteren Gesellschafter der GmbH getroffene „Stimmbindungsabrede“ änderte an der Annahme von Sozialversicherungspflicht ebenso wenig etwas wie dessen Angebot an den Kläger, künftig weitere An-

teile zu erwerben. Im zweiten Fall verfügte der klagende Geschäftsführer lediglich über einen Anteil von 12% am Stammkapital.

In beiden Fällen betonte das Bundessozialgericht, dass es nicht darauf ankomme, dass ein Geschäftsführer einer GmbH im Außenverhältnis weitreichende Befugnisse habe und ihm häufig Freiheiten hinsichtlich der Tätigkeit, zum Beispiel bei den Arbeitszeiten, eingeräumt würden. Entscheidend sei vielmehr der Grad der rechtlich durchsetzbaren Einflussmöglichkeiten auf die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. ■

STEURO-Tipp

Eine Antwort auf die Frage nach dem Verständnis von Beschäftigung ergibt sich im Prinzip auch aus dem Sozialgesetzbuch. Hier heißt es: „Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers“ (§ 7 Absatz 1 SGB IV). Mehr zum Thema Sozialversicherungspflicht weiß Ihr Steuerberater.

STEUERBEFREIUNG FÜR NEBENBERUFLICHE TÄTIGKEITEN

Werbungskostenabzug auch für Übungsleiter & Co.?

Es gibt einige nebenberufliche Tätigkeiten, für die eine Steuerbefreiung gilt. Genauer geregelt ist das in § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. im Abschnitt R 3.26 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR).

So gilt etwa für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten,

⇨ beziehungsweise aus künstlerischen Tätigkeiten

⇨ oder auch der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

ein Freibetrag in Höhe von insgesamt 2.400 Euro pro Jahr.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. hat nun in einem aktuellen Schreiben ausführlich Stellung zu bislang unklaren

Einzelheiten der Steuerbefreiung bezogen (OFD Frankfurt/M., Schreiben vom 22. März 2018, Gz. S 2245 A - 2 - St 213).

So wird unter anderem erläutert, wie überhaupt die Frage nach der Nebenberuflichkeit zu beantworten ist. Sie ist dann gegeben, wenn die Tätigkeit – stets bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines ver-

gleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt.

Außerdem gibt es eine Klarstellung zu Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit stehen. Diese Ausgaben dürfen (abweichend von den Grundsätzen nach § 3 Nr. 26 S. 2 EStG) abgezogen werden – aber nur, wenn



FINANZAMT HIELT GEPLANTE ANSCHAFFUNG FÜR UNANGEMESSENE AUFWENDUNGEN

Ein Ehepaar, drei Dienstwagen? BFH sieht rot

Natürlich muss ein Dienstwagen je nach Branche auch einen gewissen repräsentativen Charakter erfüllen. Aber muss es gleich ein Ferrari Enzo sein? Der Bundesfinanzhof hat Zweifel.

Je nach Tätigkeitsfeld müssen Firmenwagen möglichst auch etwas hermachen. Doch auch in der Finanzbranche kann man es maßlos übertreiben, wie ein aktueller Fall vom Bundesfinanzhof zeigt (BFH, Urteil vom 10. Oktober 2017, Az. X R 33/16; veröffentlicht am 17. Januar 2018).

Ansparabschreibung für Maserati aufgelöst, neue für drei Pkw gebildet

Hier ging es um ein Ehepaar, das gewerbliche Einkünfte aus der Vermittlung von Finanzanlagen erzielte. Es ermittelte seinen Gewinn per Einnahmen-Überschuss-Rechnung (nach § 4 Abs. 3 EStG). Im Jahr 2004 machte das Paar eine Ansparabschreibung zur Anschaffung eines Maseratis geltend. Die so gebildete Ansparrücklage in Höhe von 260.000 Euro löste es im Jahr 2006 wieder auf. Gleichzeitig machte es eine neue Ansparabschreibung in Höhe von 307.000 Euro geltend, und zwar für gleich drei Autos. Genauer gesagt für eine Luxus-Limousine, einen Sportwagen und einen großen Geländewagen, Kaufpreis insgesamt gut eine Million Euro.

Das ging dem Finanzamt aber doch etwas zu weit. Zumindest die Ansparabschreibung für die Limousine und den Sportwagen könne nicht anerkannt werden, da es sich um unangemessene Aufwendungen handle (i.S.d. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 EStG). Das Ehepaar plane ja auch nicht, noch weitere Mitarbeiter zu beschäftigen. Das Finanzgericht sah es genauso und rechnete die aufgelöste Ansparrücklage in den Gewinn aus Gewerbebetrieb mit ein.



Foto: orange enzo ferrari/wikicommons

Das wiederum wollte das Ehepaar nicht einsehen und legte Revision beim BFH ein. Zunächst einmal sah es die Beweislast für die Unangemessenheit von Anschaffungskosten beim Finanzamt. Und das Finanzgericht habe ohne weitere Prüfung einfach unterstellt, dass die Anschaffung eines teuren Sportwagens (Ferrari Enzo) zu einem unangemessenen Aufwand führe. Bei dem Investitionsgut sei schließlich mit keinerlei Wertverlust zu rechnen gewesen. Überhaupt sei die Auffassung der Finanzverwaltung, wonach die Anschaffung eines weiteren Pkw zwangsläufig die Einstellung von weiteren Arbeitnehmern implizieren würde, vollkommen realitätsfern. Wie viele und welche Fahrzeuge ein Unternehmer anschaffe, entscheide ausschließlich der Unternehmer und nicht die Finanzverwaltung. Die Investition wäre sogar sinnvoll gewesen – obwohl das von der Ehefrau

vertriebene Anlageprodukt (Anteile an offenen und geschlossenen Immobilienfonds) nicht mehr vermittelbar war und der Betrieb deshalb eingestellt werden musste.

Dem BFH war das alles etwas zu fadenscheinig. Zwar solle § 7g Abs. 3 EStG a.F. der Gesetzesbegründung zufolge kleinen und mittleren Unternehmen im Wege einer Steuerstundung die Finanzierung von Investitionen erleichtern. Die Richter bestätigten aber die Auffassung sowohl von Finanzamt wie Vorinstanz und beschieden dem Ehepaar klipp und klar. „Die Norm bezweckt jedoch nicht die Förderung unangemessener Repräsentationsaufwendungen, die grundsätzlich nicht abzugsfähig sind. Es bedarf keiner Erleichterung für die Finanzierung derartiger Aufwendungen.“ Zumal überhaupt nicht ersichtlich sei, weshalb ohne weitere Mitarbeiter neben dem SUV zwei weitere Fahrzeuge im Wert von 400.000 Euro bzw. 450.000 Euro für den Betrieb angemessen sein sollten.

Indirekt hinterfragten die Richter sogar die Eignung des Ehepaars, überhaupt ein Unternehmen zu führen: „Ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer hätte bei Einnahmen im Streitjahr von ca. 100.000 Euro (neben der Auflösung einer früheren Ansparabschreibung) nicht die Anschaffung dreier Pkw zum Preis von fast einer Million Euro geplant.“ ■



Foto: www.ima.foto.de/flickr.com

sowohl die Einnahmen aus der Tätigkeit als auch die jeweiligen Ausgaben den Freibetrag übersteigen.

Darüber hinaus werden einige Tätigkeiten, für welche die Steuerbefreiung gelten kann, etwas näher umrissen.

So gilt der Freibetrag etwa auch, wenn ausschließlich (ohne Zusammenhang mit körperlicher Pflege) hauswirtschaftliche oder betreuende Hilfstätigkeiten für alte oder behinderte Menschen erbracht werden (z.B. Reinigung der Wohnung, Kochen, Einkaufen, Erledigung von Schriftverkehr) – zumindest dann, wenn die übrigen Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt sind.

Mehr zum Thema weiß Ihr Steuerberater! ■

STEURO-Tipp

Im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 hat der Investitionsabzugsbetrag (IAB) die Ansparabschreibung abgelöst. Der IAB ermöglicht einem Unternehmen die Vorverlagerung von Abschreibungen in ein Wirtschaftsjahr vor der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts. Fragen Sie zu den Einzelheiten Ihren Steuerberater!

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESFINANZHOFES STÖSST BEI EXPERTEN AUF UNVERSTÄNDNIS

Hohe Zinsen auf Steuernachforderungen legitim

Der gesetzliche Zinssatz von 6% für Steuernachforderungen ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das entschied der Bundesfinanzhof und führte damit seine bisherige Rechtsprechung fort (BFH, Urteil vom 9. November 2017, Az. III R 10/16). Die das Zinsniveau bestimmenden Verhältnisse hätten sich nicht in einer Weise geändert, die eine Vor-

lage an das Bundesverfassungsgericht erforderlich machten.

„Anpassung des Zinssatzes ist seit Jahren überfällig“

Für die Bundesteuerberaterkammer (BStBK) ist diese Entscheidung angesichts der geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unverständlich: „Eine Anpassung des gesetzlichen Zinssatzes

auf Steuernachzahlungen ist seit Jahren überfällig“, erklärt die BStBK in einer aktuellen Mitteilung. Zu den konkreten Auswirkungen für mittelständische Unternehmen führen die Steuerexperten weiter aus: „Die Zinsen auf Steuernachzahlungen werden faktisch zu einem Strafzuschlag. Viele Unternehmer fühlen sich gedrängt, in einer Betriebsprüfung schnell zu einer Verständigung mit dem Prüfer zu kommen und streitige Fragen nicht gerichtlich klären zu lassen. Damit wird letztlich auch der Rechtsschutz beschnitten.“

Der Zinssatz für die Verzinsung von Steuernachforderungen, Steuer-

erstattungen, Steuerstundungen etc. liegt seit Veröffentlichung der Abgabenordnung 1977 unverändert bei 0,5% pro Monat, also 6% im Jahr. Mit der Verzinsung soll ein Ausgleich dafür geschaffen werden, dass die Steuern trotz gleichen gesetzlichen Entstehungszeitpunkts zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und erhoben werden. ■



Foto: Uwe Schlick/pixelio.de

STEURO-Tipp

Auch für die Abzinsung von Pensionsrückstellungen gilt ein Zinssatz von 6%. Das Bundesverfassungsgericht wird nach einem Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Köln die Gelegenheit haben, sich mit der Höhe dieses Zinssatzes auseinanderzusetzen (*wir berichteten*). Nach Auffassung des Finanzgerichts hat sich in dem heutigen Zinsumfeld der gesetzlich vorgeschriebene Zinsfuß so weit von der Realität entfernt, dass er vom Gesetzgeber hätte überprüft werden müssen. Nach Auffassung der BStBK kann die Entscheidung über den Abzinsungssatz für Pensionsrückstellungen nicht ohne Auswirkungen auf den gesetzlichen Zinssatz in der Abgabenordnung bleiben – der STEURO und Ihr Steuerberater halten Sie diesbezüglich auf dem Laufenden.

TERMINE Steuerkalender 2018

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Juni

- 11.06. Ende der Abgabefrist
- 14.06. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	4	11	18	25	
Di	5	12	19	26	
Mi	6	13	20	27	
Do	7	14	21	28	
Fr	1	8	15	22	29
Sa	2	9	16	23	30
So	3	10	17	24	

Juli

- 10.07. Ende der Abgabefrist
- 13.07. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	2	9	16	23	30
Di	3	10	17	24	31
Mi	4	11	18	25	
Do	5	12	19	26	
Fr	6	13	20	27	
Sa	7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29

August

- 10.08. Ende der Abgabefrist
- 13.08. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.08. Ende der Abgabefrist
- 20.08. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	6	13	20	27	
Di	7	14	21	28	
Mi	1	8	15	22	29
Do	2	9	16	23	30
Fr	3	10	17	24	31
Sa	4	11	18	25	
So	5	12	19	26	

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Harald Gruber (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!